



Antidiskriminierungsverband  
Schleswig-Holstein (advsh) e.V.

advsh e. V. • Herzog-Friedrich-Straße 49 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Innen- und Rechtsausschuss –  
Vorsitzender Jan Kürschner  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
  
24105 Kiel

Herzog-Friedrich-Straße 49  
24103 Kiel  
Tel.: 0431-640 878 27  
info@advsh.de  
www.advsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1904

**nur per Mail:** [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, den 25.08.2023

#### Stellungnahme zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein**  
Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 20/326

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf der Fraktion des SSW zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen.

Der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein (advsh) e.V. ist seit 2010 in der Beratung und direkten Unterstützung für von Diskriminierung betroffene Menschen tätig. Gemeinsam mit seinen vielfältigen Mitgliedsorganisationen engagiert sich der advsh in der präventiven Bildungsarbeit und hilft dabei, Netzwerke zu bilden, Kooperationen einzugehen und die Verbesserung von Antidiskriminierungsstandards und die Chancen auf gleichberechtigte Teilhabe auf gesellschaftlicher und institutioneller Ebene voranzutreiben.

Nachdem wir bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens in den Jahren 2019/2020 zum ursprünglichen Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Drucksache 19/1640) Gelegenheit zur schriftlichen (Umdruck 19/3218) und mündlichen Stellungnahme hatten, nehmen wir vorab zur mündlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 30. August 2023, an der wir teilnehmen werden, nachfolgend Stellung zum Gesetzentwurf der Fraktion des SSW zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes (Drucksache 20/326).

## Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen gem. Drucksache 20/326

1. In § 1 Abs. 2 werden im letzten Satz vor das Wort "erwartet" die Worte "von allen Menschen" eingefügt.

### Stellungnahme advsh:

Das mit dieser Ergänzung zum Ausdruck gebrachte Bekenntnis, dass es sich bei einer gelingenden Integration um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe aller Menschen in einer Einwanderungsgesellschaft handelt, halten wir für gut und richtig.

2. In § 3 (1) wird hinter „in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens“ „unter Wahrung ihrer Selbstbestimmung“ eingefügt.

### Stellungnahme advsh:

Die Ergänzung um die Berücksichtigung der Selbstbestimmung der durch das Gesetz adressierten Beteiligten wird von uns befürwortet, da hierdurch klargestellt wird, dass es sich bei der Umsetzung der Integrationsziele nicht um das paternalistische Zugeständnis von Rechten, sondern um einen echten partizipativen Prozess handelt, in dem auch die individuellen Belange bei der Inanspruchnahme von die Integration fördernden Maßnahmen und Angeboten der Menschen mit Migrationshintergrund Berücksichtigung finden.

Anmerkung zur textlichen Gestaltung: Die Ergänzung sollte nicht an der vorgeschlagenen Stelle, sondern erst nach dem Einschub „..., insbesondere in der lokalen Gemeinschaft,...“ erfolgen.

3. In § 3 (2) werden folgende neue Punkte 7. und 8. eingefügt:  
**"7. den Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zu Gesundheitsleistungen und psychotherapeutischen Angeboten;  
8. den Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zu Angeboten für Seniorinnen und Senioren, insbesondere in der Pflege;"**

### Stellungnahme advsh:

Die Aufnahme der vorgeschlagenen weiteren Zugangsmöglichkeiten erscheint dringend geboten, da durch aktive Fördermaßnahmen bestehende Zugangshürden und Hemmschwellen für Menschen mit Migrationshintergrund in den im Gesetzentwurf genannten Bereichen (Gesundheitsleistungen, psychotherapeutische Angebote sowie Angebote für Seniorinnen und Senioren, insbesondere in der Pflege) überwunden werden können.

4. In § 3 (3) letzter Satz werden die Worte "auf" und "achten" gestrichen und am Ende des Satzes nach dem Wort "zu" das Wort "gewährleisten" eingefügt.

### Stellungnahme advsh:

Die Klarstellung, dass es sich um einen zu gewährleistenden Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen handelt, stellt eine begrüßenswerte Präzisierung im Vergleich zu der bisherigen unspezifischen Formulierung („ist auf ... Teilhabe zu achten...“) dar.

5. In § 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
**"(4) Die in Absatz 1 genannten Integrationsziele sollen Berücksichtigung finden, wenn es um die Anwendung der für Menschen mit Migrationshintergrund einschlägigen Rechtsvorschriften geht, insbesondere wenn es um die Ausübung behördlichen Ermessens im Rahmen des Asylgesetzes (AsylG) und des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) geht."**

Stellungnahme advsh:

Um die Erreichung der vom Gesetz genannten Ziele der Ermöglichung und Förderung von Integration und Teilhabe voranzutreiben, leistet eine Selbstverpflichtung zu einer integrationsfreundlichen Ermessensausübung bei der Anwendung integrationsrelevanter Gesetze einen Beitrag zu einem stimmigen Gleichklang zwischen den abstrakten Bekenntnissen des Int-TeilHG und der konkreten behördlichen Rechtsanwendungspraxis.

**6. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

**"(1) Für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache von zentraler Bedeutung. Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund ab ihrer Ankunft in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht beim Erlernen der deutschen Sprache und gewährleistet den Zugang zu kostenlosen Deutschkursen unabhängig vom jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status der Menschen mit Migrationshintergrund. Bei den Deutschkursen ist ein angemessenes Angebot an Kinderbetreuung sicherzustellen.**

**(2) Die sprachlichen und kulturellen Fertigkeiten der Menschen mit Migrationshintergrund sieht das Land als eine Bereicherung an. Das Land fördert die Nutzung und Weitergabe von Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund.**

**(3) Das Land stellt Informationen auch in Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung. Das Land ermuntert die Kreise, Gemeinden und Ämter ebenfalls Informationen in Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund bereitzustellen."**

Stellungnahme advsh:

Die Neufassung des bisherigen § 4 in Abs. 1 des Entwurfes ist zu begrüßen. Dass der bisherige Satz 3 an den Anfang des neuen Abs. 1 gestellt wird, hebt die zentrale Bedeutung des Spracherwerbs für eine gelingende Integration und für die Möglichkeit, Teilhabechancen überhaupt umfänglich ausschöpfen zu können, hervor.

Der bisherige Satz 2, welcher die Unerlässlichkeit „des eigene(n) Engagement(s) der Menschen mit Migrationshintergrund beim Spracherwerb“ betonte, erscheint obsolet, da dieses Eigeninteresse bei der überwiegenden Mehrheit der Adressaten des Gesetzes unbestreitbar ohnehin besteht und in der bisherigen Formulierung unterschwellig anklingende Vorbehalte bezüglich des Willens von Menschen mit Migrationshintergrund zum integrationsfördernden Spracherwerb an der Lebensrealität dieser Menschen vollständig vorbeigehen. Deshalb begrüßen wir die im Entwurf vorgesehene ersatzlose Streichung dieses Satzes.

Die in Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes vorgesehene ausdrückliche Gewährleistung des Zugangs zu kostenlosen Deutschkursen unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status stellt eine klar verbesserte Anspruchsgrundlage dar und löst sich vom bisher verwendeten auslegungsfähigen Terminus der „bedarfsgerechten Unterstützung“.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung eines die Deutschkurse flankierenden angemessenen Angebotes an Kinderbetreuung trägt der Tatsache Rechnung, dass fehlende Kinderbetreuung ein weit verbreitetes Hindernis für die nachhaltige Teilnahme an den angebotenen Deutschkursen darstellt.

Die im neuen Abs. 2 ausgesprochene Anerkennung „... der sprachlichen und kulturellen Fertigkeiten der Menschen mit Migrationshintergrund ... als eine Bereicherung“ und die Förderung der „... Nutzung und Weitergabe von Herkunftssprachen...“ stellt ein wichtiges Signal der Wertschätzung sowohl an die Einwandernden als auch an die autochthone Bevölkerung des sich als vielfältige Einwanderungsgesellschaft verstehenden Landes Schleswig-Holstein dar.

Die im neuen Abs. 3 vorgesehene Zurverfügungstellung von „... Informationen auch in Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund...“ trägt in positiver Weise zum Abbau von Sprachbarrieren bei, welche für (noch) nicht über vertiefte Kenntnisse der deutschen Sprache verfügende Menschen bereits den grundlegenden Zugang zu Informationen über Angebote zur Förderung Integration und Teilhabe und Zugangswege zu entsprechenden Maßnahmen blockieren.

**7. Im § 5 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:**

**"(4) Ausländische Staatsangehörige, die einen Aufenthaltsstatus nach § 25 AufenthG und eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG haben und nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine schulische Ausbildung an einer Berufsschule absolvieren.**

**(5) Menschen mit Migrationshintergrund, die ihren Schulabschluss aus dem Herkunftsland nicht schriftlich nachweisen können, können durch eine gesondert abzulegende Prüfung diesen Schulabschluss bestätigen. Das Nähere regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung."**

Stellungnahme advsh:

Die in den neuen Absätzen 4 und 5 des § 5 vorgesehene Ausweitung des Zugangs zur schulischen Bildung sowie die erweiterten Möglichkeiten zur Erlangung eines anerkannten Schulabschlusses durch gesonderte Prüfung sind unbedingt zu begrüßen. Diese Regelungen stärken die Bildungsteilnahme von jungen Erwachsenen und erhöhen deren langfristige Chancen im Hinblick auf eine gelingende Integration in Ausbildung und qualifizierte Arbeit. Durch die gesonderte Prüfungsmöglichkeit wird eine Anerkennung bereits erbrachter Bildungsleistungen auch in Fällen fehlender formeller Dokumentation des Schulabschlusses aus dem Herkunftsland erleichtert.

**8. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach "berücksichtigen" folgende Worte eingefügt:**

**"und ausländische Berufsqualifikationen nach Maßgabe der Gesetze schnell und unbürokratisch anzuerkennen"**

Stellungnahme advsh:

Die vorgesehene Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, dass im Hinblick auf eine gelingende Arbeitsmarktintegration und die wünschenswerte Mobilisierung von vorhandenen Fachkräftepotenzialen eine Beschleunigung und Entbürokratisierung der entsprechenden Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen sowohl im Interesse der Arbeitgebenden als auch der eine qualifikationsadäquate Beschäftigung anstrebenden Menschen dringend erforderlich ist.

**9. In § 6 wird folgender neue 5 Absatz angefügt:**

**„(5) Das Land strebt die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst an und ermutigt die Kreise, Gemeinden und Ämter ebenfalls Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst einzustellen.“**

Stellungnahme advsh:

Das Bestreben der Einstellung von mehr Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Dienst des Landes ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die hier gewählte Formulierung scheint jedoch zumindest "unglücklich" gewählt: Eine **Selbstverpflichtung** des Landes ist in der gewählten Formulierung („Das Land strebt ... an ...“) ohnehin **nicht zu erkennen**, sondern lediglich ein deklaratorisches Bekenntnis. Dass Menschen mit Migrationshintergrund bei Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst gleiche Chancen auf Einstellung haben müssen, entspricht ohnehin allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätzen. Bei einer benachteiligungsfrei und ermessenfehlerfrei erfolgenden Personalauswahl kann es sich also nicht um ein freiwilliges Bestreben des

Landes handeln, sondern hierzu ist das Land zwingend verpflichtet. Dass eine **vermehrte Einstellung** von Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne einer positiven Maßnahme (etwa als bevorzugte Einstellung bei gleicher Qualifikation) angestrebt wird, bringt die gewählte **Formulierung dagegen nicht zum Ausdruck**, so dass einer strukturellen Unterrepräsentiertheit dieser Personengruppe in den Belegschaften des öffentlichen Dienstes auf absehbare Zeit kaum wirksam entgegengetreten wird.

**10. Der § 7 (1) wird wie folgt neu gefasst:**

**"(1) Ausländische Staatsbürger, die sich in Schleswig-Holstein niederlassen wollen, sind über das Grundgesetz und die Landesverfassung sowie über die damit verbundenen Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte zu informieren."**

Stellungnahme advsh:

Der bisherige § 7 Abs. 1 scheint mit der Verpflichtung aller Menschen auf die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten Grundwerte zwar rein deklaratorisch. Die Anerkennung von Grundwerten durch „alle Menschen“ ist jedoch als Grundlage eines auf Wahrung der Menschenrechte, Gleichberechtigung und Diskriminierungsfreiheit basierenden gesellschaftlichen Zusammenlebens essentiell und die betreffende gesetzliche Forderung sollte deshalb nach unserer Auffassung beibehalten werden, da sie einen **wichtigen Werteappell an alle Menschen** beinhaltet und gerade nicht nur als eine Art Verpflichtung zu einer Bringschuld an neu Einwandernde gerichtet ist.

Die mit der vorgeschlagenen Neuformulierung verbundene **Informationspflicht** des Staates stellt eine **sinnvolle ergänzende Regelung** dazu dar, was der Staat aktiv zur Verankerung der verfassungsmäßigen Grundwerte im Wissensstand und Bewusstsein der Menschen beitragen könnte. Insofern sollte die vorgeschlagene Neufassung u. E. eher als Ergänzung in einen neuen Abs. 2 oder auch als Satz 2 in Abs. 1 eingefügt werden.

Unklar scheint uns die mit der Formulierung des Gesetzesvorschlages gewählte Ausrichtung der Informationspflicht des Staates auf „Ausländische Staatsbürger, die sich in Schleswig-Holstein niederlassen wollen...“. Es stellt sich insofern die Frage, ob mit der gewählten Formulierung an den rechtlichen Begriff der Niederlassung im Sinne des § 9 Aufenthaltsgesetz angeknüpft wird, oder ob sich die vorgesehene Informationspflicht an sämtliche neu zugewanderten Personen, unabhängig von deren Aufenthaltsstatus, richten soll. Im Übrigen ist zu bedenken, dass sich der Appell an das Bekenntnis zu unseren gemeinsamen Grundwerten an „alle Menschen“ richtet und dementsprechend entsprechende Informationen und Sensibilisierungsmaßnahmen auch an alle Menschen im Land im Rahmen der politischen schulischen Bildung und Erwachsenenbildung herangetragen werden sollten: Auch die „ansässige“ Bevölkerung hat die Werte des Grundgesetzes und der Landesverfassung keineswegs quasi „per Geburt“ verinnerlicht.

**11. Im § 8 Abs 2 Satz 2 werden nach "Gemeinden" die Worte "sowie die ehrenamtlich Tätigen" eingefügt.**

Stellungnahme advsh:

Die mit der Einbeziehung der ehrenamtlich Tätigen in den Kreis der bei der Umsetzung des Gesetzes durch das Land zu Beratenden zum Ausdruck gebrachte Anerkennung und Wertschätzung der essentiellen Beiträge der Zivilgesellschaft zu einer gelingenden Integration wird von uns begrüßt.

**12. In § 9 wird nach dem Wort "fördern" ", und wirkt darauf hin, dass solche Maßnahmen umgesetzt werden" angefügt.**

Stellungnahme advsh:

Dass die der Landesverwaltung der bisherigen Formulierung § 9 obliegende Prüfung der Möglichkeit von Maßnahmen zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe durch eine Hinwirkungspflicht in Bezug auf die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu ergänzen ist, scheint deshalb geboten, weil ohne eine solche Umsetzungsverpflichtung die Identifizierung von

die Teilhabe fördernden Maßnahmen grundsätzlich folgenlos bleiben bzw. deren Realisierung ausschließlich ins freiwillige Benehmen der Landesverwaltung gesetzt würde.

**13. In der Aufzählung in § 10 Abs. 1 wird der Punkt 2 wie folgt neu gefasst:**

**"2. den Stand der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund anhand von Zielen und Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dazugehörigen Indikatoren sowie"**

Stellungnahme advsh:

Die vorgesehene Aufnahme der „Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes“ in die Berichterstattung zur Dokumentation und Bewertung des Standes der Integration ist unverzichtbar. Nur wenn eine regelmäßige Evaluation auch der im Gesetz vorgesehenen konkreten Maßnahmen zur Förderung von Integration und Teilhabe im Hinblick auf deren Sachgerechtigkeit und Realisierbarkeit stattfindet, sind die Erfolgswirksamkeit des Gesetzes und ein etwaiger Weiterentwicklungs- und Nachsteuerungsbedarf hinreichend konkret feststellbar.

**14. In § 11 werden im Punkt 1 der Aufzählung nach dem Wort "Respekt" die Worte "und auf Grundlage der Gleichberechtigung der Geschlechter" eingefügt.**

Stellungnahme advsh:

Die Ergänzung um die „Gleichberechtigung der Geschlechter“ hebt in sachgerechter Weise den bei allen spezifischen Maßnahmen zu berücksichtigenden Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit hervor.

**15. In § 11 wird in Punkt 8 der Aufzählung nach dem Wort "die" "Bildungsteilhabe, zielgruppenspezifische Zugänge zur deutschen Sprache," eingefügt.**

Stellungnahme advsh:

Im Maßnahmenkatalog in § 11 sind bislang tatsächlich keine durch das Land zu unterstützenden Angebote zur Bildungsteilhabe und zielgruppenspezifische Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache ersichtlich. Insofern schließt der Gesetzesvorschlag eine bestehende Lücke. Diese Ergänzungen im Maßnahmenkatalog sind dringend geboten, zumal mit den im Gesetz explizit in gesonderten Paragraphen hervorgehobenen wichtigen Integrationszielen Sprachförderung (§ 4) und Bildung (§ 5) sachlogisch auch entsprechende spezifische Maßnahmen zur Zielumsetzung korrespondieren sollten.

**16. In § 11 wird im Punkt 16 der Aufzählung folgender zweiter Satz angefügt: " Das Land garantiert hierfür eine unabhängige, im ausreichenden Umfang ausgestattete, Migrationssozial- und Asylverfahrensberatung."**

Stellungnahme advsh:

Die Sicherstellung einer unabhängigen Migrations- und Asylverfahrensberatung dient der praktischen Umsetzung der nach geltender Regelung des Gesetzes in § 11 Ziff. 16 bereits vorgesehenen Gewährleistung des Zugangs zu ausländerrechtlichen Informationen. Die Garantie einer diesbezüglichen ausreichenden Landesförderung ist gerade in Zeiten drohender Kürzungen von Bundeszuwendungen in diesem Bereich dringend geboten und beinhaltet ein deutliches Bekenntnis zur Verantwortung des Landes Schleswig-Holstein in diesem Bereich. Die Ansiedlung dieser Beratungsangebote bei unabhängigen nicht-staatlichen Trägern entspricht zudem dem Subsidiaritätsprinzip.

**17. In § 13 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:**

**"(5) Der Beirat ist geschlechterparitätisch ausgewogen zu besetzen. Hierbei sind die Plätze der Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Migrationshintergrund in jedem Fall geschlechterparitätisch zu besetzen."**

Stellungnahme advsh:

Die vorgesehene Ergänzung um eine Regelung zur geschlechterparitätischen Besetzung des Integrationsbeirates leistet einen Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit auf einer wichtigen Repräsentanzebene.

**18. Der bisherige Absatz 5 in § 13 wird zu Absatz 6.**

Stellungnahme advsh:

Es handelt sich um eine durch die Einfügung des neuen Abs. 5 notwendig gewordene redaktionelle Änderung.

**19. Es wird folgender neuer § 15 eingefügt:**

**"§ 15 Integrationsbeauftragte**

**(1) Zur Festigung von Integrationsstrukturen können die Kreise und kreisfreien Städte Integrationsbeauftragte ernennen. Integrationsbeauftragte sind zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten. Sie arbeiten unabhängig und sind in Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und Rechte von fachlichen Weisungen frei.**

**(2) Die Kreise und kreisfreien Städte legen jeweils Art und Umfang der Aufgaben der Integrationsbeauftragten fest. Typische Aufgaben sind:**

- 1. Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit,**
- 2. Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Integration und der Unterstützung von Flüchtlingen tätigen Initiativen,**
- 3. Mitwirkung an der Arbeit von für Menschen mit Migrationshintergrund zuständigen Ausschüssen und Gremien,**
- 4. Initiierung von Angeboten, die auf identifizierte lokale Bedarfe reagieren,**
- 5. Information der Menschen mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse,**
- 6. Berichterstattung über den Stand der Integration und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und**
- 7. Förderung der interkulturellen Öffnung des Kreises oder der kreisfreien Stadt.**

**(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 sind die Integrationsbeauftragten, soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Kreise und kreisfreien Städte frühzeitig zu beteiligen."**

Stellungnahme advsh:

Die bisherige allgemeine Regelung des § 14 (Aufgaben der Kommunen) zur Einbeziehung der Kreise, Gemeinden und Ämter in die Verwirklichung der Integrationsziele hat lediglich Appelcharakter, indem auf die besondere Mitverantwortung der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung verwiesen wird. Zudem ist die Mitwirkung der Kommunen unter dem Vorbehalt ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit gestellt. Verpflichtenden Charakter hat die bisherige Regelung des § 14 für die Kommunen nicht.

Die Ergänzung um den vorgeschlagenen neuen § 15, mit dem die Möglichkeit der Ernennung von Integrationsbeauftragten eröffnet wird, ist als Konkretisierung der Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Verwirklichung der Integrationsziele durch die Kommunen deshalb grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die mit der vorgeschlagenen Neuregelung verfolgte Schaffung von kommunalen Integrationsbeauftragten weiterhin als „Kann-Option“

ausgestaltet, weshalb zu befürchten steht, dass mangels finanzieller Ausstattung von dieser freiwilligen Möglichkeit von Seiten der Kommunen nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht werden wird. Gegenwärtig besteht mit der vom Land getragenen Förderung von *Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten (KITs)* bereits eine vergleichbare Etablierung eines regionalen Integrations- und Teilhabemanagements auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Letztere beruht auf einem Förderprogramm des Landes, womit immerhin eine gewisse finanzielle Ausstattung der Kommunen für diese Aufgabe verbunden ist. Allerdings ist aufgrund der zeitlichen Befristung dieses Förderprogrammes keine dauerhafte Sicherstellung dieser Stellen auf kommunaler Ebene gewährleistet. Unbedingt vermieden werden sollte bei der vorgeschlagenen Aufnahme der Aufgabe der Einrichtung des Amtes kommunaler Integrationsbeauftragter in das Int-TeihG, dass sich das Land aus der finanziellen Förderung dieser Stellen künftig herauszieht, und die Kommunen mangels eigener finanzieller Leistungsfähigkeit von der optionalen Schaffung kommunaler Integrationsbeauftragter absehen. Es muss eine auf lange Sicht tragfähige Lösung gefunden werden, damit sich die vom Gesetz postulierte Mitverantwortung der Kommunen bei der Verwirklichung der Integrationsziele auch in konkreter Mitwirkung niederschlägt; Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommunen auch dauerhaft mit entsprechenden finanziellen Mitteln zur Einrichtung entsprechender Beauftragtenstellen ausgestattet werden.

**20. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden zu §16 und § 17.**

Es handelt sich lediglich um aufgrund der Einfügung des neuen § 15 notwendig gewordene redaktionelle Änderungen.

**21. Im neuen § 16 wird in der Überschrift ", Subsidiarität der Finanzierung" angefügt.**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift.

-----  
Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Wickmann

(für den Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e.V.)